



17/SN-88/ME von 4

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 60/265

A-6010 Innsbruck, am 1. März 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff	GESETZENTWURF
Z!	GE 9
Datum:	10. MRZ. 1988
Verteilt	11. März 1988 fe Mairow

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 28 0102/1-II/8/88 vom 11. Jänner 1988

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 2 (§ 31h):

Wenn gleich die Grundidee dieser neuen Regelung zu begrüßen ist, dürfte der im Abs. 1 vorgesehene Prozentsatz (25 v.H. des Ladenpreises), zu dem ein Schulbuchgutschein in Geld eingelöst werden kann, kaum geeignet sein, das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, die Weiterverwendung brauchbarer Schulbücher zu fördern, zu erreichen.

. / .

- 2 -

Es wäre unrealistisch anzunehmen, daß nach dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes die unentgeltliche Weitergabe von Schulbüchern den Regelfall bildet. Vor der Einfügung des Abschnittes Ib in das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wurden gut erhaltene Schulbücher um etwa die Hälfte und noch brauchbare um etwa ein Drittel des Neuwertes weitergegeben. Auch unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß die für die Weitergabe geeigneten Schulbücher ursprünglich unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, bildet ein Rahmen von ca. 20 % des Neupreises (5 % des Wertes dürften an die Post zu entrichten sein) keine attraktive Grundlage, um beide Teile zufrieden zu stellen. Je ca. 10 % des Neupreises als Ertrag bilden weder für den Eigentümer einen Anreiz, mit dem Buch sorgfältig umzugehen, noch für den Inhaber eines Gutscheines einen Beweggrund, auf ein neues Schulbuch zu verzichten.

Weiters wird angeregt, daß Gutscheine nicht nur in Geld eingelöst, sondern auch für die Anschaffung von Schulmitteln verwendet werden können. Buchhandlungen führen sehr oft auch Artikel des Schulbedarfs, die Einlösung von Gutscheinen würde daher keine Änderung in der Abwicklung verursachen und Gebühren für die Einlösung bei der Post fielen ebenfalls nicht an. Eine geringfügige Erhöhung des Wertes des Gutscheines für diesen Fall würde die Attraktivität erhöhen und insbesondere kinderreiche Familien wirksam entlasten.

Nach Abs. 2 lit. a ist durch Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zu bestimmen, daß zur Einlösung eines Gutscheines nur der auf diesem eingetragene Schüler berechtigt ist. Im Hinblick darauf, daß in aller Regel

- 3 -

die Erziehungsberechtigten - wenn von der Neuregelung Ge-
brauch gemacht werden soll - den Erwerb von Schulbüchern
für mehr als sechs Wochen vorfinanzieren müssen, scheint
es nicht sinnvoll, den Schüler als alleinigen Berechtigten
vorzusehen. Weiters könnte die Regelung, daß der Schüler
bei der Einlösung des Gutschein seine Identität nachzu-
weisen hat, in verschiedenen Fällen zu Schwierigkeiten füh-
ren, wenn der Schüler keinen Schülerausweis oder Freifahrt-
ausweis besitzt und noch im Reisepaß der Eltern eingetragen
ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem
dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

